

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1403 DER KOMMISSION

vom 18. August 2015

zum Widerruf im Hinblick auf einen ausführenden Hersteller der mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU bestätigten Annahme eines Verpflichtungsangebots im Zusammenhang mit dem Antidumping- und dem Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Fotovoltaik-Modulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Vertrag“),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13,

zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERPFLICHTUNG UND ANDERE GELTENDE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 ⁽³⁾ führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren in die Europäische Union (im Folgenden „Union“) von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium (im Folgenden „Module“) und von Schlüsselkomponenten davon (Zellen und Wafer) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) ein.
- (2) Eine Gruppe ausführender Hersteller erteilte der Chinesischen Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikzeugnissen (China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products, im Folgenden „CCCME“) das Mandat, der Kommission in ihrem Namen ein Preisverpflichtungsangebot vorzulegen, was die CCCME auch tat. Aus den Bedingungen dieses Verpflichtungsangebots geht klar hervor, dass es sich dabei um eine Bündelung individueller Preisverpflichtungsangebote der einzelnen ausführenden Hersteller handelt, die aus Gründen der praktischen Handhabung von der CCCME koordiniert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

⁽³⁾ ABl. L 152 vom 5.6.2013, S. 5.

- (3) Mit dem Beschluss 2013/423/EU ⁽¹⁾ akzeptierte die Kommission dieses Verpflichtungsangebot in Bezug auf den vorläufigen Antidumpingzoll. Die Kommission nahm mit der Verordnung (EU) Nr. 748/2013 ⁽²⁾ die technischen Änderungen in der Verordnung (EU) Nr. 513/2013 vor, die aufgrund der Annahme des Verpflichtungsangebots bezüglich des vorläufigen Antidumpingzolls erforderlich geworden waren.
- (4) Der Rat führte mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 ⁽³⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Modulen und Zellen mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffene Ware“) in die Union ein. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 ⁽⁴⁾ führte der Rat außerdem einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren der betroffenen Ware in die Union ein.
- (5) Nachdem eine Gruppe ausführender Hersteller (im Folgenden „ausführende Hersteller“) gemeinsam mit der CCCME eine geänderte Fassung des Verpflichtungsangebots notifiziert hatte, bestätigte die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss 2013/707/EU ⁽⁵⁾ die Annahme des Verpflichtungsangebots in der geänderten Fassung (im Folgenden „Verpflichtung“) für die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen. Im Anhang dieses Beschlusses sind die ausführenden Hersteller aufgeführt, für die die Verpflichtung angenommen wurde, darunter ZNSHINE PV-TECH CO. LTD zusammen mit seinem verbundenen Unternehmen in der Europäischen Union, für die der folgende gemeinsame TARIC-Zusatzcode gilt: B923 (im Folgenden „ZNSHINE“).
- (6) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/657/EU ⁽⁶⁾ nahm die Kommission einen Vorschlag an, der von der Gruppe der ausführenden Hersteller gemeinsam mit der CCCME zur Klärung der Umsetzung der Verpflichtung für die unter die Verpflichtung fallende betroffene Ware vorgelegt wurde, d. h. für Module und Zellen mit Ursprung in oder versandt aus der VR China, die derzeit unter den KN-Codes ex 8541 40 90 (TARIC-Codes 8541 40 90 21, 8541 40 90 29, 8541 40 90 31 und 8541 40 90 39) eingereiht und von den ausführenden Herstellern hergestellt werden (im Folgenden die „unter die Verpflichtung fallende Ware“). Die in Erwägungsgrund 4 genannten Antidumping- und Ausgleichszölle werden zusammen mit der Verpflichtung gemeinsam als „Maßnahmen“ bezeichnet.
- (7) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/866 ⁽⁷⁾ widerrief die Kommission die Verpflichtungsannahme für drei ausführende Hersteller.

B. BEDINGUNGEN DER VERPFLICHTUNG

- (8) Die ausführenden Hersteller sagten unter anderem zu, die unter die Verpflichtung fallende Ware im Rahmen des in der Verpflichtung festgesetzten jährlichen Einfuhrniveaus (im Folgenden „jährliches Niveau“) nicht unter einem bestimmten Mindesteinfuhrpreis (im Folgenden „MEP“) an den ersten unabhängigen Abnehmer in der Union zu verkaufen. Zudem sagten die ausführenden Hersteller zu, dass für alle Verkäufe innerhalb des jährlichen Niveaus vom entsprechenden ausführenden Hersteller Handelsrechnungen ausgestellt würden, denen eine Ausfuhrverpflichtungsbescheinigung der CCCME beigelegt werde, welche die in der Verpflichtung beschriebenen Angaben enthalte.
- (9) In der Verpflichtung wird in einer nicht erschöpfenden Liste aufgeführt, was als Verstoß gegen die Verpflichtung aufzufassen ist. Dazu zählen:
 - irreführende Angaben zum Ursprung der betroffenen Ware;
 - Änderung des Handelsgefüges gegenüber der Union, sofern es dafür außer der Einführung der Maßnahmen keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.Der ausführende Hersteller haftet für alle Verstöße seiner verbundenen Parteien, die in der Verpflichtung bestimmt sind.
- (10) Gemäß der Verpflichtung müssen die ausführenden Hersteller der Kommission außerdem vierteljährlich detaillierte Angaben über alle ihre Ausfuhrverkäufe in die Union und alle ihre Weiterverkäufe innerhalb der Union vorlegen (im Folgenden „vierteljährliche Berichte“). Dies impliziert, dass die Angaben in diesen vierteljährlichen Berichten vollständig und korrekt sein müssen und dass bei den gemeldeten Geschäften die Verpflichtung voll und ganz eingehalten wird.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 3.8.2013, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 3.8.2013, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 66.

⁽⁵⁾ ABl. L 325 vom 5.12.2013, S. 214.

⁽⁶⁾ ABl. L 270 vom 11.9.2014, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 139 vom 5.6.2015, S. 30.

- (11) Um die Einhaltung der Verpflichtung zu gewährleisten, willigten die ausführenden Hersteller außerdem ein, alle von der Kommission als notwendig erachteten Informationen vorzulegen.

C. ÜBERWACHUNG DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER

- (12) Bei der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung prüfte die Kommission die von den ausführenden Herstellern vorgelegten und für die Verpflichtung relevanten Informationen. Die Kommission bat ferner um Unterstützung der Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 14 Absatz 7 der Antidumpinggrundverordnung sowie nach Artikel 13 Absatz 9 und Artikel 24 Absatz 7 der Antisubventionsgrundverordnung.
- (13) Die in den Erwägungsgründen 14 bis 17 aufgeführten Feststellungen befassen sich mit den bezüglich ZNSHINE ermittelten Problemen, die die Kommission dazu zwingen, die Verpflichtungsannahme für diesen ausführenden Hersteller zu widerrufen.

D. GRÜNDE FÜR DEN WIDERRUF DER VERPFLICHTUNGSANNAHME

- (14) Die Zollbehörden in zwei Mitgliedstaaten verlangten die Zahlung von Antidumping- und Ausgleichszöllen für eine bestimmte Zahl von Einfuhrgeschäften von Solarmodulen. Ursprünglich wurde angemeldet, dass die Solarmodule nicht aus chinesischen Quellen stammten und daher nicht den Maßnahmen unterlägen. Die Zollbehörden stellten jedoch fest, dass die Solarmodule von ZNSHINE hergestellt und über ein Drittland in die Union versandt wurden.
- (15) Den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen zufolge waren die an den genannten Vorgängen beteiligten Unternehmen mit ZNSHINE verbunden. ZNSHINE verstieß also gegen die in Erwägungsgrund 9 genannten Bedingungen der Verpflichtung.
- (16) Die Kommission stellte ferner fest, dass ZNSHINE in seinen vierteljährlichen Berichten über einen längeren Zeitraum irreführende Angaben bezüglich des Datums einer erheblichen Zahl von Handelsrechnungen machte. Das korrekte Datum der Rechnung ist ausschlaggebend für die Feststellung, ob der MEP eingehalten wurde, da er einem periodischen Anpassungsmechanismus unterliegt. Anhand der von ZNSHINE vorgelegten Informationen stellte die Kommission fest, dass in den genannten Fällen die für die Zollabfertigung in der Union vorgelegte Handelsrechnung auf einen anderen Tag datiert war als auf den, der zum Erhalt der Ausfuhrverpflichtungsbescheinigung der CCCME verwendet wurde. Zwischen den Daten der jeweiligen Rechnungen lag eine erhebliche Zeitspanne. ZNSHINE brachte vor, dass die unterschiedlichen Datumsangaben auf den Rechnungen auf einen technischen Fehler unerfahrener Mitarbeiter zurückzuführen sei. Die Kommission kann eine solche Begründung nicht annehmen.
- (17) Die Kommission analysierte die Konsequenzen dieser Inkongruenz in den vierteljährlichen Berichten von ZNSHINE und gelangte zu dem Schluss, dass ZNSHINE seine Berichtspflicht im Rahmen der Verpflichtung verletzt hat.

E. BEWERTUNG DER PRAKTIKABILITÄT DER VERPFLICHTUNG INSGESAMT

- (18) Gemäß der Verpflichtung zieht ein Verstoß gegen ihre Bestimmungen durch einen einzelnen ausführenden Hersteller nicht automatisch den Widerruf der Verpflichtungsannahme für alle ausführenden Hersteller nach sich. In einem solchen Fall bewertet die Kommission die Auswirkungen des jeweiligen Verstoßes auf die Praktikabilität der Verpflichtung im Hinblick auf alle ausführenden Hersteller und die CCCME.
- (19) In diesem Sinne beurteilte die Kommission die Auswirkungen der Verstöße gegen die Verpflichtung durch ZNSHINE auf die Praktikabilität der Verpflichtung im Hinblick auf alle ausführenden Hersteller und die CCCME.
- (20) Die Verantwortung für die Verstöße liegt allein bei dem genannten ausführenden Hersteller; die Überwachung ergab keine Hinweise auf systematische Verstöße gegen die Verpflichtung durch eine größere Zahl ausführender Hersteller oder durch die CCCME.
- (21) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Durchführbarkeit der Verpflichtung insgesamt nicht beeinträchtigt ist und es keine Gründe dafür gibt, die Annahme der Verpflichtung für sämtliche ausführenden Hersteller und die CCCME zu widerrufen.

F. SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHMEN UND ANHÖRUNGEN

(22) Die interessierten Parteien hatten die Möglichkeit, gehört zu werden, und erhielten nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme. ZNSHINE und eine interessierte Partei übermittelten Stellungnahmen.

i) *Stellungnahme von ZNSHINE*

(23) ZNSHINE brachte vor, dass eines der an den genannten Vorgängen beteiligten Unternehmen (siehe Erwägungsgründe 14 und 15) kein verbundenes Unternehmen, sondern lediglich Abnehmer von ZNSHINE in einem Drittland sei. Die von der Kommission genannten verfügbaren Informationen würden zwar die Geschäftsbeziehungen von ZNSHINE zu diesem Abnehmer beschreiben. Diese Geschäftsbeziehungen seien aber in keiner Weise rechtlich anerkannt. Zudem könne man nicht kontrollieren, an wen dieser Abnehmer die Produkte verkaufe.

(24) Die Kommission weist diese Vorbringen zurück, weil ZNSHINE dafür keine Beweise vorlegte, beispielsweise Angaben zu den Eigentumsverhältnissen seines angeblichen Abnehmers, die die in Erwägungsgrund 15 genannten verfügbaren Angaben widerlegen würden. Hinzu kommt noch Folgendes: Selbst wenn das fragliche Unternehmen unabhängiger Abnehmer wäre — was aber nicht der Fall ist —, hätte ZNSHINE es versäumt, Maßnahmen zu ergreifen, die verhindert hätten, dass die Module von diesem Abnehmer verkauft wurden, was einen Verstoß gegen eine andere Klausel des Verpflichtungsangebots darstellen würde.

(25) ZNSHINE brachte ferner vor, dass die Kommission keine ausreichenden Angaben zur Identität des Unionseinführers geliefert habe. Daher sei ZNSHINE nicht in der Lage, zur sachlichen Richtigkeit Stellung zu nehmen. Außerdem vertrat ZNSHINE die Auffassung, dass der Unionseinführer nur dann als eine mit ihm verbundene Partei betrachtet werden könnte, wenn ZNSHINE und der Unionseinführer der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehörten. Wenn die Leitung des Geschäftsbetriebs beider Unternehmen in den Händen eines Dritten liege, bleibe diese Bedingung davon unberührt.

(26) Die Kommission weist diese Argumentation zurück. Zum einen darf die Kommission aus Gründen der Vertraulichkeit die Identität des Unionseinführers nicht offenlegen. Zum anderen entspricht es der gängigen Praxis der Kommission ⁽¹⁾, Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾ (im Folgenden „Zollkodex-Durchführungsverordnung“), der die Grundlage für die Definition der verbundenen Parteien des Verpflichtungsangebots bildet, dahingehend zu interpretieren, dass es sich auch auf Fälle erstreckt, in denen zwei Personen eine gemeinsame Geschäftsleitung haben. Dies ist hier der Fall. Zudem fällt der vorliegende Sachverhalt auch unter Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe f der Zollkodex-Durchführungsverordnung. Der Begriff „kontrolliert“ bedeutet in dieser Bestimmung, dass die dritte Person eine andere kontrolliert, wenn sie rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Beschränkungen aufzuerlegen oder Anweisungen zu erteilen. Diese Interpretation folgt dem Auslegungsvermerk zu Artikel 15 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „Zollwertübereinkommen“), der die Grundlage für die Definition verbundener Parteien in Artikel 143 Absatz 1 der Zollkodex-Durchführungsverordnung bildet. Angesichts des Umfangs der gemeinsamen Beteiligung an der Geschäftsleitung der fraglichen Unternehmen ist klar, dass diese Person rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Beschränkungen aufzuerlegen oder Anweisungen zu erteilen.

(27) ZNSHINE brachte weiter vor, dass man nach den Bedingungen der Verpflichtung gehandelt habe, als man die Kommission nach Aufdeckung der Meldefehler konsultiert habe. Diese seien auf unerfahrenes Personal zurückzuführen, das in gutem Glauben gehandelt habe, wie von den niederländischen Justizbehörden bestätigt worden sei. Außerdem brachte ZNSHINE vor, dass die Meldefehler nicht zu einer Unterschreitung des MEP geführt hätten.

(28) Die Kommission weist dieses Vorbringen zurück. Erstens zitierte ZNSHINE einen Satz aus einem Urteil, legte der Kommission den gesamten Urteilstext jedoch nicht vor. Zweitens lieferte die Kommission mehrfach Informationen über die Meldepflichten, und zwar auch in dem Zeitraum, in dem die Meldefehler auftraten. ZNSHINE kontaktierte die Kommission erst, als die Fehler von nationalen Zollbehörden aufgedeckt worden waren. Schließlich hat das Vorbringen, dass die Meldefehler nicht zu einer Unterschreitung des MEP geführt hätten, keine Relevanz für die Bewertung des Verstoßes gegen die Meldepflicht.

⁽¹⁾ Erwägungsgründe 14 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 856/2010 des Rates vom 27. September 2010 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Verordnung (EG) Nr. 661/2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(29) Deshalb erhält die Kommission die Bewertung aufrecht, dass ZNSHINE gegen die Verpflichtung verstoßen hat. Tatsächlich hat ZNSHINE nie bestritten, die umgeladenen Solarmodule produziert zu haben.

ii) *Stellungnahmen der anderen interessierten Partei*

(30) Eine interessierte Partei beantragte, dass der Widerruf für dieses Unternehmen rückwirkend gelten solle, weil die Verstöße gegen die Verpflichtung von ZNSHINE schwerwiegend seien. Die interessierte Partei beantragte zudem, dass ein derartiger rückwirkender Widerruf auch auf künftige ähnliche Fälle angewandt werden sollte.

(31) Die interessierte Partei nimmt an, dass nationale Zollbehörden ZNSHINE untersucht und erhebliche Mengen falsch deklariert Einfuhren beschlagnahmt hätten. Ferner vertritt sie die Auffassung, dass sich die von den drei ausführenden Herstellern, für die die Kommission die Verpflichtung widerrufen habe ⁽¹⁾, und die von ZNSHINE umgangenen Zölle auf mehrere Hundert Millionen Euro beliefen, was einen rückwirkenden Widerruf rechtfertige.

(32) Die Kommission weist diesen Antrag zurück, weil es für einen solchen rückwirkenden Widerruf keine Rechtsgrundlage gibt. Zudem verlangten die nationalen Zollbehörden die Zahlung der Antidumping- und Ausgleichszölle für die fraglichen Geschäfte, weshalb ein rückwirkender Widerruf nicht erforderlich ist. Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass die interessierte Partei in ihrer Stellungnahme unbewiesene Behauptungen aufstellt. Die Kommission verwirft auch das Argument der interessierten Partei zu der angeblichen Höhe der vermiedenen Zölle als ungerechtfertigte Behauptung.

G. WIDERRUF DER ANNAHME DER VERPFLICHTUNG UND ANWENDUNG ENDGÜLTIGER ZÖLLE

(33) Aufgrund des dargelegten Sachverhalts zog die Kommission nach Artikel 8 Absätze 7 und 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absätze 7 und 9 der Antisubventionsgrundverordnung sowie im Einklang mit den Bedingungen der Verpflichtung den Schluss, dass die Annahme der Verpflichtung für ZNSHINE zu widerrufen ist.

(34) Demgemäß gelten nach Artikel 8 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung und nach Artikel 13 Absatz 9 der Antisubventionsgrundverordnung automatisch der mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 eingeführte endgültige Antidumpingzoll und der mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 eingeführte endgültige Ausgleichszoll für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in oder versandt aus der VR China, die von ZNSHINE (TARIC-Zusatzcode: B923) hergestellt wurde, und zwar ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(35) Zu Informationszwecken sind in der Tabelle im Anhang dieser Verordnung die ausführenden Hersteller aufgeführt, für die die mit dem Durchführungsbeschluss 2014/657/EU erfolgte Annahme der Verpflichtung unberührt bleibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Annahme der Verpflichtung in Bezug auf ZNSHINE PV-TECH CO. LTD mit seinem verbundenen Unternehmen in der Europäischen Union, für die der gemeinsame TARIC-Zusatzcode B923 gilt, wird hiermit widerrufen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 5.6.2015, S. 30.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 2015

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Liste der Unternehmen:

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jiangsu Aide Solar Energy Technology Co. Ltd	B798
Alternative Energy (AE) Solar Co. Ltd	B799
Anhui Chaoqun Power Co. Ltd	B800
Anji DaSol Solar Energy Science & Technology Co. Ltd	B802
Anhui Schutten Solar Energy Co. Ltd Quanjiao Jingkun Trade Co. Ltd	B801
Anhui Titan PV Co. Ltd	B803
Xi'an SunOasis (Prime) Company Limited TBEA SOLAR CO. LTD XINJIANG SANG'O SOLAR EQUIPMENT	B804
Changzhou NESL Solartech Co. Ltd	B806
Changzhou Shangyou Lianyi Electronic Co. Ltd	B807
Changzhou Trina Solar Energy Co. Ltd Trina Solar (Changzhou) Science & Technology Co. Ltd Changzhou Youze Technology Co. Ltd Trina Solar Energy (Shanghai) Co. Ltd Yancheng Trina Solar Energy Technology Co. Ltd	B791
CHINALAND SOLAR ENERGY CO. LTD	B808
ChangZhou EGing Photovoltaic Technology Co. Ltd	B811
CIXI CITY RIXING ELECTRONICS CO. LTD ANHUI RINENG ZHONGTIAN SEMICONDUCTOR DEVELOPMENT CO. LTD HUOSHAN KEBO ENERGY & TECHNOLOGY CO. LTD	B812
CNPV Dongying Solar Power Co. Ltd	B813
CSG PVtech Co. Ltd	B814
China Sunergy (Nanjing) Co. Ltd CEEG Nanjing Renewable Energy Co. Ltd CEEG (Shanghai) Solar Science Technology Co. Ltd China Sunergy (Yangzhou) Co. Ltd China Sunergy (Shanghai) Co. Ltd	B809

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Chint Solar (Zhejiang) Co. Ltd	B810
Delsolar (Wujiang) Ltd	B792
Dongfang Electric (Yixing) MAGI Solar Power Technology Co. Ltd	B816
EOPLLY New Energy Technology Co. Ltd SHANGHAI EBEST SOLAR ENERGY TECHNOLOGY CO. LTD JIANGSU EOPLLY IMPORT & EXPORT CO. LTD	B817
Era Solar Co. Ltd	B818
GD Solar Co. Ltd	B820
Greenway Solar-Tech (Shanghai) Co. Ltd Greenway Solar-Tech (Huaian) Co. Ltd	B821
Konca Solar Cell Co. Ltd Suzhou GCL Photovoltaic Technology Co. Ltd Jiangsu GCL Silicon Material Technology Development Co. Ltd Jiangsu Zhongneng Polysilicon Technology Development Co. Ltd GCL-Poly (Suzhou) Energy Limited GCL-Poly Solar Power System Integration (Taicang) Co. Ltd GCL SOLAR POWER (SUZHOU) LIMITED	B850
Guodian Jintech Solar Energy Co. Ltd	B822
Hangzhou Bluesun New Material Co. Ltd	B824
Hangzhou Zhejiang University Sunny Energy Science and Technology Co. Ltd Zhejiang Jinbest Energy Science and Technology Co. Ltd	B825
Hanwha SolarOne (Qidong) Co. Ltd	B826
Hengdian Group DMEGC Magnetics Co. Ltd	B827
HENGJI PV-TECH ENERGY CO. LTD	B828
Himin Clean Energy Holdings Co. Ltd	B829
Jetion Solar (China) Co. Ltd Junfeng Solar (Jiangsu) Co. Ltd Jetion Solar (Jiangyin) Co. Ltd	B830
Jiangsu Green Power PV Co. Ltd	B831
Jiangsu Hosun Solar Power Co. Ltd	B832
Jiangsu Jiasheng Photovoltaic Technology Co. Ltd	B833

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jiangsu Runda PV Co. Ltd	B834
Jiangsu Sainty Photovoltaic Systems Co. Ltd Jiangsu Sainty Machinery Imp. And Exp. Corp. Ltd	B835
Jiangsu Seraphim Solar System Co. Ltd	B836
Jiangsu Shunfeng Photovoltaic Technology Co. Ltd Changzhou Shunfeng Photovoltaic Materials Co. Ltd Jiangsu Shunfeng Photovoltaic Electronic Power Co. Ltd	B837
Jiangsu Sinski PV Co. Ltd	B838
Jiangsu Sunlink PV Technology Co. Ltd	B839
Jiangsu Zhongchao Solar Technology Co. Ltd	B840
Jiangxi Risun Solar Energy Co. Ltd	B841
Jiangxi LDK Solar Hi-Tech Co. Ltd LDK Solar Hi-Tech (Nanchang) Co. Ltd LDK Solar Hi-Tech (Suzhou) Co. Ltd	B793
Jiangyin Hareon Power Co. Ltd Hareon Solar Technology Co. Ltd Taicang Hareon Solar Co. Ltd Hefei Hareon Solar Technology Co. Ltd Jiangyin Xinhui Solar Energy Co. Ltd Altusvia Energy (Taicang) Co. Ltd	B842
Jiangyin Shine Science and Technology Co. Ltd	B843
JingAo Solar Co. Ltd Shanghai JA Solar Technology Co. Ltd JA Solar Technology Yangzhou Co. Ltd Hefei JA Solar Technology Co. Ltd Shanghai JA Solar PV Technology Co. Ltd	B794
Jinko Solar Co. Ltd Jinko Solar Import and Export Co. Ltd ZHEJIANG JINKO SOLAR CO. LTD ZHEJIANG JINKO SOLAR TRADING CO. LTD	B845

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Jinzhou Yangguang Energy Co. Ltd Jinzhou Huachang Photovoltaic Technology Co. Ltd Jinzhou Jinmao Photovoltaic Technology Co. Ltd Jinzhou Rixin Silicon Materials Co. Ltd Jinzhou Youhua Silicon Materials Co. Ltd	B795
Juli New Energy Co. Ltd	B846
Jumao Photonic (Xiamen) Co. Ltd	B847
King-PV Technology Co. Ltd	B848
Kinve Solar Power Co. Ltd (Maanshan)	B849
Lightway Green New Energy Co. Ltd Lightway Green New Energy(Zhuozhou) Co. Ltd	B851
MOTECH (SUZHOU) RENEWABLE ENERGY CO. LTD	B852
Nanjing Daqo New Energy Co. Ltd	B853
NICE SUN PV CO. LTD LEVO SOLAR TECHNOLOGY CO. LTD	B854
Ningbo Huashun Solar Energy Technology Co. Ltd	B856
Ningbo Jinshi Solar Electrical Science & Technology Co. Ltd	B857
Ningbo Komaes Solar Technology Co. Ltd	B858
Ningbo Osda Solar Co. Ltd	B859
Ningbo Qixin Solar Electrical Appliance Co. Ltd	B860
Ningbo South New Energy Technology Co. Ltd	B861
Ningbo Sunbe Electric Ind Co. Ltd	B862
Ningbo Ulica Solar Science & Technology Co. Ltd	B863
Perfectenergy (Shanghai) Co. Ltd	B864
Perlight Solar Co. Ltd	B865
Phono Solar Technology Co. Ltd Sumec Hardware & Tools Co. Ltd	B866
RISEN ENERGY CO. LTD	B868
SHANDONG LINUO PHOTOVOLTAIC HI-TECH CO. LTD	B869

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
SHANGHAI ALEX SOLAR ENERGY Science & TECHNOLOGY CO. LTD SHANGHAI ALEX NEW ENERGY CO. LTD	B870
Shanghai BYD Co. Ltd BYD(Shangluo)Industrial Co. Ltd	B871
Shanghai Chaori Solar Energy Science & Technology Co. Ltd Shanghai Chaori International Trading Co. Ltd	B872
Propsolar (Zhejiang) New Energy Technology Co. Ltd Shanghai Propsolar New Energy Co. Ltd	B873
SHANGHAI SHANGHONG ENERGY TECHNOLOGY CO. LTD	B874
SHANGHAI SOLAR ENERGY S&T CO. LTD Shanghai Shenzhou New Energy Development Co. Ltd Lianyungang Shenzhou New Energy Co. Ltd	B875
Shanghai ST Solar Co. Ltd Jiangsu ST Solar Co. Ltd	B876
Shenzhen Sacred Industry Co.Ltd	B878
Shenzhen Topray Solar Co. Ltd Shanxi Topray Solar Co. Ltd Leshan Topray Cell Co. Ltd	B880
Sopray Energy Co. Ltd Shanghai Sopray New Energy Co. Ltd	B881
SUN EARTH SOLAR POWER CO. LTD NINGBO SUN EARTH SOLAR POWER CO. LTD Ningbo Sun Earth Solar Energy Co. Ltd	B882
SUZHOU SHENGLONG PV-TECH CO. LTD	B883
TDG Holding Co. Ltd	B884
Tianwei New Energy Holdings Co. Ltd Tianwei New Energy (Chengdu) PV Module Co. Ltd Tianwei New Energy (Yangzhou) Co. Ltd	B885
Wenzhou Jingri Electrical and Mechanical Co. Ltd	B886
Shanghai Topsolar Green Energy Co. Ltd	B877
Shenzhen Sungold Solar Co. Ltd	B879
Wuhu Zhongfu PV Co. Ltd	B889

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Wuxi Saijing Solar Co. Ltd	B890
Wuxi Shangpin Solar Energy Science and Technology Co. Ltd	B891
Wuxi Solar Innova PV Co. Ltd	B892
Wuxi Suntech Power Co. Ltd Suntech Power Co. Ltd Wuxi Sunshine Power Co. Ltd Luoyang Suntech Power Co. Ltd Zhenjiang Rietech New Energy Science Technology Co. Ltd Zhenjiang Ren De New Energy Science Technology Co. Ltd	B796
Wuxi Taichang Electronic Co. Ltd Wuxi Machinery & Equipment Import & Export Co. Ltd Wuxi Taichen Machinery & Equipment Co. Ltd	B893
Xi'an Huanghe Photovoltaic Technology Co. Ltd State-run Huanghe Machine-Building Factory Import and Export Corporation Shanghai Huanghe Fengjia Photovoltaic Technology Co. Ltd	B896
Xi'an LONGi Silicon Materials Corp. Wuxi LONGi Silicon Materials Co. Ltd	B897
Years Solar Co. Ltd	B898
Yingli Energy (China) Co. Ltd Baoding Tianwei Yingli New Energy Resources Co. Ltd Hainan Yingli New Energy Resources Co. Ltd Hengshui Yingli New Energy Resources Co. Ltd Tianjin Yingli New Energy Resources Co. Ltd Lixian Yingli New Energy Resources Co. Ltd Baoding Jiasheng Photovoltaic Technology Co. Ltd Beijing Tianneng Yingli New Energy Resources Co. Ltd Yingli Energy (Beijing) Co. Ltd	B797
Yuhuan BLD Solar Technology Co. Ltd Zhejiang BLD Solar Technology Co. Ltd	B899
Yuhuan Sinosola Science & Technology Co.Ltd	B900
Zhangjiagang City SEG PV Co. Ltd	B902
Zhejiang Fengsheng Electrical Co. Ltd	B903
Zhejiang Global Photovoltaic Technology Co. Ltd	B904
Zhejiang Heda Solar Technology Co. Ltd	B905

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Zhejiang Jiutai New Energy Co. Ltd Zhejiang Topoint Photovoltaic Co. Ltd	B906
Zhejiang Kingdom Solar Energy Technic Co. Ltd	B907
Zhejiang Koly Energy Co. Ltd	B908
Zhejiang Mega Solar Energy Co. Ltd Zhejiang Fortune Photovoltaic Co. Ltd	B910
Zhejiang Shuqimeng Photovoltaic Technology Co. Ltd	B911
Zhejiang Shinew Photoelectronic Technology Co. Ltd	B912
Zhejiang Sunflower Light Energy Science & Technology Limited Liability Company Zhejiang Yauchong Light Energy Science & Technology Co. Ltd	B914
Zhejiang Sunrupu New Energy Co. Ltd	B915
Zhejiang Tianming Solar Technology Co. Ltd	B916
Zhejiang Trunsun Solar Co. Ltd Zhejiang Beyondsun PV Co. Ltd	B917
Zhejiang Wanxiang Solar Co. Ltd WANXIANG IMPORT & EXPORT CO LTD	B918
Zhejiang Xiongtai Photovoltaic Technology Co. Ltd	B919
ZHEJIANG YUANZHONG SOLAR CO. LTD	B920
Zhongli Talesun Solar Co. Ltd	B922